

EATCM Europäische Akademie für Traditionelle Chinesische Medizin

Arbeitsgemeinschaft

SATZUNG ab 01.01.2017

Vorbemerkung: nach Beschluss der Mitgliederversammlung der EATCM e.V. vom 23.02.2016 wurde die Rechtsform des eingetragenen Vereins EATCM zum 31.12.2016 beendet; dies wurde rechtlich vom Registergericht bestätigt zum 28.06.2017.

Nach dem o.e. MV-Beschluss soll die EATCM zum 01.01.2017 in der Rechtsform „Arbeitsgemeinschaft“ mit veränderter Satzung tätig werden. Die bisherigen Satzungsbestandteile des „e.V.“ sollen laut o.e. MV-Beschluss sinnentsprechend übernommen werden.

§ 1:

Die ARGE EATCM Europäische Akademie für Traditionelle Chinesische Medizin mit Sitz in München verfolgt den Zweck, ohne jedwede finanzielle Interessen oder wirtschaftliche Betätigung bestmöglich die Wissenschaft, Forschung und Fortbildung auf dem Gebiet der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) zu fördern.

Dazu:

- a) Unterstützung der europäischen TCM-Vereine und der gemeinsamen TCM-Zeitschrift
- b) Akupunktur- und TCM-Prüfungen mit europäischen TCM-Organisationen, Verbreitung der Lehre und des Prüfungsaufbaus in anderen Ländern
- c) positiver Rat und Stellungnahme zu Kursen befreundeter Organisationen, derzeit in Davos, Toronto, Athen, Budapest, Rom, Teheran und Bangkok; Unterstützung mit Arbeitsmaterial und Empfehlung für Dozenten/innen
- d) neue Abteilungen der EATCM-ARGE für Fragen der Ohrakupunktur/Aurikulomedizin, für Laserakupunktur und darüber hinaus für innovative Lasermedizin
- e) enge Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Verein „Initiative für Medizin ohne Nebenwirkungen“ (IMON e.V.) – auch für andere Naturheilweisen
- f) Der Verein dient dem Zusammenschluss von TCM-Ärzten/innen und deren Organisationen. Er soll den internationalen Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Traditionellen Chinesischen Medizin fördern.
- g) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, sowie Hilfe bei Forschungsaufträgen. Der Verein setzt Ausbildungsregeln und Qualifikationsanforderungen für TCM-Ärzte/innen fest. Zum Aufgabenbereich des Vereins zählt auch die Mitveranstellung von Kongressen und Tagungen.

§ 2:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die ARGE EATCM ist eine rein ideelle wissenschaftliche Beratungsorganisation.

§ 3:

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4:

Mitglieder erhalten keinerlei Vergütungen, es gibt auch keine Aufwandsentschädigungen. Auch freiwillige Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ohne jede Bezahlung.

§ 5:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) das Ausbildungskomitee
- c) der Vorstand.

§ 6:

Mitglieder

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, korrespondierende, Ehren- und fördernde Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder sind die einzelnen angeschlossenen nationalen TCM- bzw. Akupunkturorganisationen. Sie werden vertreten durch ihre jeweiligen amtierenden Präsidenten bzw. Vorsitzende.
- Die außerordentliche Mitgliedschaft wird von Organisationen oder Personen erworben, die aufgrund besonderer Verdienste um die Traditionelle Chinesische Medizin aufgenommen werden können.
- Korrespondierende Mitglieder können Organisationen und Personen werden, die der Schule der EATCM nahestehen. Die korrespondierende Mitgliedschaft ist weder mit dem aktiven noch mit dem passiven Wahl- und Stimmrecht verbunden.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird Organisationen oder Persönlichkeiten verliehen, die die Ziele des Vereins unterstützen und sich um die Entwicklung der Traditionellen Chinesischen Medizin besondere Verdienste erworben haben.
- Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele.

§ 7:

Mitgliederversammlung (MV)

Die MV besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Das Stimmrecht wird nur von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ausgeübt. Alle übrigen Mitglieder haben auf der MV das Rederecht. Die MV ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch schriftliche Benachrichtigung durch die Post unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen, sowie in Fällen, in denen das Interesse des Vereins es erfordert. Im übrigen ist die MV einzuberufen, wenn ein Drittel der außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die MV beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst sie die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zu Beginn der MV wird ein Protokollführer gewählt, der den Verlauf der MV und insbesondere Beschlüsse protokolliert. Der Vorstand hat die Protokolle aufzubewahren.

Die MV entscheidet über die schriftliche Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8:

Ausbildungskomitee

Das Ausbildungskomitee wird von der MV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Es erlässt mit Zustimmung der MV eine gesonderte Ordnung, in der die Ausbildung in Traditioneller Chinesischer Medizin geregelt wird.

§ 9:

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden vertreten.

Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer gewählt werden. Vorstand und Beisitzer werden auf vier Jahre von der MV gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigte Mitglieder, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben, gelten als anwesend.

Vorstand und Beisitzer können durch zwei Drittel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aus wichtigem Grund abgewählt werden, insbesondere wenn durch sie den Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt wurde oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurde.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins, sowie die Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Vorstand und Beisitzer arbeiten ehrenamtlich ohne jedwede Vergütung/Aufwandsentschädigung.

§ 10:

Beendigung der Mitgliedschaft: Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss wenigstens drei Monate vorher erklärt werden.

§ 11:

Beendigung der Mitgliedschaft: Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch eine MV mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Einladung zu der betreffenden Versammlung anzuführen.

§ 12:

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder

Die MV kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen.

§ 13:

Beiträge von Mitgliedern sind nicht vorgesehen; es gibt daher auch keine Buchhaltung mit Bankkonto oder Kasse.

§ 14:

Auflösung des Vereins

a) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz mit Sitz in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.